

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/24**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 30. November 2009

**Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein
Kooperationsvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg über die
Umstellung der Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie über den Abschluss eines
Vertrages mit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZBW) über die Pflege
und Weiterentwicklung der Be-, Rück- und Abrechnung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Bastian

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Kiel, 24. November 2009

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss über den vorgesehenen
Abschluss einer länderübergreifenden

**Kooperationsvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg über die Umstellung
der Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie über den Abschluss eines
Vertrages mit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZBW) über die Pflege und
Weiterentwicklung der Be-, Rück- und Abrechnung**

informieren.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist als Bundesgesetz von den Ländern
im Auftrag des Bundes durchzuführen. Dabei erfolgt die technische Unterstützung der
Datenverarbeitung des BAföG-Verfahrens mit Ausnahme von Teilbereichen in fast allen
Ländern einheitlich.

Der Bund hat seit 1981 allen Ländern die Programmablaufpläne (algorithmische
Darstellung der materiell-rechtlichen Regelungen, kurz: PAP) für die maschinelle Be-,
Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem BAföG nebst der entsprechenden

Testprogramme kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zur Erledigung der Aufgabe hatte der Bund seinerzeit einen Vertrag mit der DZBW geschlossen.

Der Bund unterrichtete Anfang 2008 die Länder darüber, dass er das – aus seiner Sicht - freiwillige Engagement im BAföG-EDV-Bereich durch Kündigung des Vertrages mit der Datenzentrale Baden-Württemberg zum 31.12.2009 aufgeben und die Aufgaben in die Hand der Länder, die für den BAföG-Vollzug zuständig seien, geben wolle. Die Aufgabe des Engagements wird mit der Kritik des Bundesrechnungshofs begründet, der darauf hingewiesen habe, dass der Vollzug des BAföG nach § 9 Abs. 1 BAföG Ländersache sei. Aktivitäten der Länder (KMK, Hochschulausschuss), den Bund umzustimmen, waren erfolglos.

Dieses Engagement umfasst die

1. Programmtechnische Umstellung (Kooperationsvertrag mit Baden-Württemberg)

In Bezug auf die programmtechnische Umstellung des Testprogramms des PAP für die maschinelle Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem BAföG, die im Wesentlichen aus der Umstellung der Programmiersprache von Cobol auf Java besteht, ist der Bund bereit, die Länder bei der Umstellung finanziell zu unterstützen. Der Bund hat erklärt, den Ländern eine programmtechnische Umstellung zu 85% der Gesamtkosten (maximal 850.000 €) aus Bundesmitteln zu finanzieren.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Ländern bezüglich der Umstellung der Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen des BAföG regelt in § 4 die von den einzelnen Bundesländern zu tragenden Kosten. Die Gesamtkosten belaufen sich auf insgesamt 864.000,00 €. Davon trägt der Bund 734.400 €. Die von den Ländern zu tragenden Kosten werden auf der Basis eines besonderen Kostenverteilungsschlüssels - da nur 12 der 16 Länder teilnehmen - mit den Ländern abgerechnet. Der auf Schleswig-Holstein entfallende Kostenverteilungsschlüssel beträgt 4,55%. Dies sind 5.893,00 € (einmalig fälliger Betrag).

2. Pflege und Weiterentwicklung des Programmablaufs (Vertrag mit DZBW)

Für die Pflege und Weiterentwicklung des Programmablaufs für die maschinelle Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem BAföG und die Pflege der dazugehörigen (Test-)Programme und Softwarekomponenten hat sich der Bund zur Unterstützung der Länder bereit erklärt, den mit der Datenzentrale Baden-Württemberg bestehenden Pflegevertrag doch erst zum 31.12.2010 kündigen zu wollen. Dies geschieht in der Erwartung, dass der ursprüngliche EDV-Programmierverein erhalten bleibt und der Programmablaufplan (PAP) auch zukünftig allen Ländern zur Verfügung stehen wird, während die Nutzung der entsprechenden Testprogramme weiterhin den einzelnen Ländern überlassen bleibt.

Aus vergaberechtlichen Gründen sollen zur Pflege und Weiterentwicklung des Programmablaufs Einzelverträge durch jedes Land mit der DZBW abgeschlossen werden. Die DZBW ist darauf eingerichtet und bereit, mit jedem beteiligten Land einen Vertrag über die Pflege des Programmablaufplans und der Testprogramme zu schließen. Die entstehenden Gesamtkosten für alle Länder sind auf 70.000 € jährlich begrenzt. Die Gesamtkosten werden auf der Basis eines besonderen Kostenverteilungsschlüssels - da nur 12 der 16 Länder teilnehmen - mit den Ländern abgerechnet. Der auf Schleswig-Holstein entfallende Kostenverteilungsschlüssel beträgt 4,55 %, das sind 3.185,00 € jährlich (Beginn im Jahr 2011).

Das grundsätzliche Ziel, die Zusammenarbeit im BAföG-Verfahren auf eine tragfähige rechtliche Grundlage zu stellen und einen Beitrag für eine zukunftsfähige Modernisierung des gesamten BAföG-Verfahrens durch eine gemeinschaftliche Entwicklung zu erreichen, ist sehr zu begrüßen. Es ist so für alle beteiligten Länder möglich, die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes kostengünstig und auf aktuellem Stand zu gewährleisten.

Die Kooperationsvereinbarung und der Vertrag mit der DZBW sollen nach der Entscheidung des Kabinetts (Zustimmung ist am 24. November 2009 erfolgt) und der sich anschließenden Information des Finanzausschusses unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jost de Jager

Anlagen

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Ländern

1. Baden-Württemberg
2. Brandenburg
3. Bremen
4. Mecklenburg-Vorpommern
5. Niedersachsen
6. Nordrhein-Westfalen
7. Rheinland-Pfalz
8. Saarland
9. Sachsen
10. Sachsen-Anhalt
11. Schleswig-Holstein
12. Thüringen

- beteiligte Länder -

über die Umstellung der Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen des BAföG.

§ 1

Präambel

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beendet sein – aus seiner Sicht - freiwilliges Engagement im BAföG-EDV-Bereich zum 31.12.2010. Das betrifft die Pflege des Programmablaufplans für die maschinelle Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem BAföG und die Pflege der dazugehörigen (Test)-programme und Softwarekomponenten, die der Bund im Rahmen des Projekts BAföG21 finanziert hat. Die volle Verantwortung für die EDV-Lösung der BAföG-Antragstellung liegt ab 01.01.2011 allein bei den Ländern. Getragen von dem Förderinteresse der Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Vollzugs des BAföG durch die Länder hat sich der Bund bereit erklärt, die Länder bei Bedarf einmalig bei der programmtechnischen Umstellung finanziell zu unterstützen.

Die an der nachfolgenden Kooperationsvereinbarung beteiligten Länder halten übereinstimmend die Umstellung der Be-, Rück- und Abrechnung einschließlich der Umstellung der Programmiersprache für erforderlich. Der Bund ist daher bereit, sich auf Antrag durch eine Zuweisung an das die Umstellung beauftragende Land Baden-Württemberg zu 85% an den diesbezüglichen Kosten, maximal bis zu Höhe von 850.000 Euro, zu beteiligen. Er setzt dabei voraus, dass die Zuweisung nur für Leistungen der Umstellung in Anspruch genommen wird. Die an der nachfolgenden Kooperationsvereinbarung nicht beteiligten Länder Bayern, Berlin, Hamburg und Hessen erklärten ihre Zustimmung zur finanziellen Beteiligung des Bundes.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Neuprogrammierung der Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem BAföG unter Berücksichtigung folgender Neuentwicklungen:

- Wegfall der Datenkonvertierung (Schnittstelle von der Datenbankstruktur BAFÖG21 zu den Cobol-Programmen der Be-, Rück- und Abrechnung)
- Entwicklung einer neuen Datenbankstruktur für die Be-, Rück- und Abrechnung und Ablösung der bisherigen sequentiellen Datenstruktur
- Erstellung einer modularen Be-, Rück- und Abrechnung, die den neuesten technischen Standards entsprechen und dadurch die Cobol-Programme ablösen.

Im Zuge der Neuentwicklung sind folgende zusätzliche neuen Anforderungen zu berücksichtigen:

- Bescheid-Erstellung im Voraus
- Bescheid-Erstellung sofort und mehrfach innerhalb eines Monats
- Wegfall der strengen Abhängigkeit vom Zahlungsmonat (Nachzahlungen sofort zahlbar machen)
- Aufhebung der Einschränkungen der bisherigen Cobol-Programme (z. B. längere Rückrechnungsmöglichkeit, Verarbeitung von Zeiträumen)

Die bisherige Funktionalität der Be-, Rück- und Abrechnung muss vollständig erhalten bleiben.

(2) Die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 1 erfolgt in folgenden, in Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung näher spezifizierten Arbeitspaketen.

- | | |
|---|--------|
| • Arbeitspaket 1: Prozess-Analyse | (10 %) |
| • Arbeitspaket 2: Erstellung des Pflichtenhefts | (9 %) |
| • Arbeitspaket 3: DV-technisches Feinkonzept | (13 %) |
| • Arbeitspaket 4: Umsetzung des DV-Konzepts | (19 %) |
| • Arbeitspaket 5: Erstellung der Dokumentation | (13 %) |
| • Arbeitspaket 6: Projektmanagement | (13 %) |
| • Arbeitspaket 7: Qualitätssicherung und Test | (23 %) |

(3) Die programmtechnische Umstellung gemäß Abs. 1 und 2 beginnt am 1. Januar 2010. Die Fertigstellung erfolgt bis spätestens zum 30. Juni 2011.

§ 3

Projektorganisation

(1) Zur Steuerung des Projekts wird eine Lenkungsgruppe (Arbeitsgruppe „Umstellung BAföG-PAP“) aus Vertretern der beteiligten Länder eingerichtet.

(2) Die Lenkungsgruppe entscheidet alle im Rahmen des Projektes anfallenden Fragestellungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen. Sie nimmt die im Rahmen der Umstellung zu erbringenden Leistungen (Arbeitspakete 1-7) ab. Die Abnahme erfolgt im Anschluss an die Fertigstellung des jeweiligen Arbeitspakts. Die Lenkungsgruppe kann sich auch weitere Entscheidungen vorbehalten. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der beteiligten Länder.

(3) Das Land Baden-Württemberg beauftragt die Datenzentrale Baden-Württemberg mit den Aufgaben der programmtechnischen Umstellung gemäß § 2 und der Führung der laufenden Geschäfte. Die für Leistungen nach Satz 1 bei der Datenzentrale Baden-Württemberg anfallenden Kosten werden als Projektkosten gemäß § 4 getragen.

§ 4

Kosten, Kostenverteilung

(1) Die Gesamtkosten der programmtechnischen Umstellung gemäß § 2 belaufen sich auf 864.000 €.

(2) Der Bund gewährt eine Zuweisung nach Maßgabe der Präambel und die beteiligten Länder tragen die Kosten wie folgt:

Gesamtkosten						864.000,00 €
davon Bund (BMBF)					85%	734.400,00 €
davon Länder					15%	129.600,00 €
Beteiligte Länder	Aufteilung Gesamt-BAföG 2009 lt. Rundschreiben BMBF 28.01.2009 (Anlage 2)	anteilig	Königsteiner Schlüssel für 2009	arith. Mittel	Verteilungsschlüssel in % bei Index 71,7578 = 100	Verteilung der Kosten in €
Baden-Württemberg	96,2	7,9	12,83375	10,34340561	14,41432933	18.681 €
Brandenburg	55,8	4,6	3,15294	3,85402102	5,370873996	6.961 €
Bremen	15,5	1,3	0,93697	1,101138061	1,534520374	1.989 €
Mecklenburg-Vorpommern	43,7	3,6	2,1108	2,839073469	3,956466711	5.128 €
Niedersachsen	109,9	9,0	9,33569	9,153559286	12,75618718	16.532 €
Nordrhein-Westfalen	242,2	19,8	21,30385	20,53763929	28,62077612	37.093 €
Rheinland-Pfalz	46,9	3,8	4,80462	4,316595714	6,015507324	7.796 €
Saarland	6,8	0,6	1,22442	0,88976102	1,23995025	1.607 €
Sachsen	123,1	10,0	5,25996	7,654469796	10,66709096	13.825 €
Sachsen-Anhalt	57,0	4,7	3,00352	3,828290612	5,335016698	6.914 €
Schleswig-Holstein	39,2	3,2	3,3255	3,26275	4,546892463	5.893 €
Thüringen	62,4	5,1	2,86026	3,977068776	5,542350484	7.183 €
Summe	898,7	73,4	70,1523	71,7578	100,0000	129.600 €

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

Die anteilige Vergütung der in § 2 Abs. 2 genannten Arbeitspakete ist jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Meilensteine und nach durch die Länder erfolgter Abnahme gemäß § 3 Abs. 2 sowie entsprechender Rechnungstellung der Datenzentrale Baden-Württemberg fällig. Die Landesmittel sind fällig nach entsprechender Rechnungstellung durch das Land Baden-Württemberg. Die zugewiesenen Bundesmittel können vom Land Baden-Württemberg bedarfsgerecht abgerufen werden.

§ 6

Rechte an den Ergebnisse

(1) An den Arbeitsergebnissen der Umstellung der Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem BAföG haben die beteiligten Länder ein Nutzungsrecht jeweils für den eigenen Bereich. Dieses umfasst auch das Recht, die erstellte Software in eigener Regie anzupassen und selbständig weiter zu entwickeln.

(2) Jedes der in Absatz 1 genannten Länder erhält nach Fertigstellung und vollständiger Zahlung des Landesanteils die Ergebnisse einschließlich der Dokumentation sowie den Source-Code der erstellten Software.

(3) Die an der Kooperationsvereinbarung nicht beteiligten Länder erhalten die Ergebnisse einschließlich der Dokumentation sowie den Source-Code der erstellten Software auf Wunsch gegen Kostenbeteiligung ebenfalls. Die Kostenverteilung unter den Ländern nach § 4 ist gegebenenfalls anzupassen.

§ 7

Einheitlichkeit der Förderentscheidungen

Soweit die Sicherstellung bundesweit einheitlicher Förderungsentscheidungen es erfordert, sind der Bund und alle Länder auch künftig zu einem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch und einem abgestimmten Vorgehen in EDV-Fragen bereit.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung kann nur gekündigt werden, sofern der Bund seinen Finanzierungsanteil nicht erbringt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.

(2) Es ist erwünscht, dass sich der Bund an der Lenkungsgruppe gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 zwecks Koordination mit beratender Stimme beteiligt.

(3) Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform. Sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9

In Kraft Treten

Die Kooperationsvereinbarung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die beteiligten Länder und unter der Bedingung der fristgerechten Zustimmung der übrigen Länder gemäß § 1 Satz 8 in Kraft.

Für das Land **Baden-Württemberg**

Stuttgart, den

.....
Dr. Hagmann
Ministerialdirigent

Für das Land **Brandenburg**

....., den

(Ort)

.....
(Name)

Für die **Freie Hansestadt Bremen**

....., den

(Ort)

.....
(Name)

Für das Land **Mecklenburg-Vorpommern**

....., den

(Ort)

.....
(Name)

Für das Land **Niedersachsen**

....., den

(Ort)

.....
(Name)

Für das Land **Nordrhein-Westfalen**

....., den

(Ort)

.....
(Name)

Für das Land **Rheinland-Pfalz**

....., den

(Ort)

.....
(Name)

Für das Land **Saarland**

....., den

(Ort)

.....
(Name)

Für den **Freistaat Sachsen**

....., den

(Ort)

.....
(Name)

Für das Land **Sachsen-Anhalt**

....., den

(Ort)

.....
(Name)

Für das Land **Schleswig-Holstein**

....., den

(Ort)

.....
(Name)

Für das Land **Thüringen**

....., den

(Ort)

.....
(Name)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer D2/2009-##

Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen Land Schleswig-Holstein
 Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
 Düsternbrooker Weg 104
 24105 Kiel
 – im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und Datenzentrale Baden-Württemberg
 Krailenshaldenstr. 44
 70469 Stuttgart
 – im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

Bundesausbildungsförderungsgesetz
 Pflege und Weiterentwicklung der Be-, Rück- und Abrechnung.

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

- nach Aufwand gemäß Nummer 5.1
 - zum Festpreis gemäß Nummer 5.2 in Höhe von _____
- zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer ist im hoheitlichen Bereich derzeit nicht umsatzsteuerpflichtig. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird mit dem am Tage des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt und ist zu erstatten.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seite 1 bis _____) mit Anlage(n) Nr. _____
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2
- Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Dienstleistung und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer D2/2009-##

3 Art und Umfang der Dienstleistungen

3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1 Beratung
- 3.1.2 Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3 Schulung
- 3.1.4 Einführungsunterstützung
- 3.1.5 Betreiberleistungen
- 3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7 Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8 sonstige Dienstleistungen:
- Laufende Softwarepflege der Be-, Rück- und Abrechnung
- Führung der laufenden Geschäfte

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- siehe Nr. 3.2.3 Anlage(n) Nr. _____
- folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom Anlage(n) Nr. _____
- folgenden weiteren Dokumenten Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge: _____

3.2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

Folgende Dienstleistungen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Beratungsleistungen, Koordination

Beratung und Abstimmung aller DV-relevanten Fragen mit den beteiligten Ländern sowie
Beratung und Abstimmung mit dem BMBF.

Durchführung und Teilnahme an Sitzungen

Teilnahme an den Sitzungen des Bundes und der Länder als ADV-Vertreter.
Bei Bedarf finden ADV-Vertreter-Sitzungen zusammen mit den Ländern statt und werden
federführend vom Auftragnehmer durchgeführt.

Beratungsleistungen und Kooperation mit Dritten

DV-relevante Fragen werden mit anderen Beteiligten wie z. B. dem Bundesverwaltungsamt
(BVA), der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder dem Statistischen Bundesamt (DeStatis)
direkt abgestimmt und Lösungen erarbeitet.

Koordination

Der Auftragnehmer übernimmt die gesamte Koordination des DV-Verfahrens, in denen die
Be-, Rück- und Abrechnung betroffen ist.
Mit den beteiligten Ländern und den beteiligten Dritten ist eine Abstimmung durchzuführen.

Gesetzesanalyse

Analyse und Umsetzung von Rechtsänderungen, Verwaltungsvorschriften und auf Grund von
Gerichtsentscheidungen.
Umfangreiche Gesetzesnovellen werden gesondert beauftragt.

Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung der Verfahrensteile der Be-, Rück- und Abrechnung

Erstellung von Konzepten.
Laufende Pflege und Weiterentwicklung des PAP und der Programme der zentralen
Verfahrensteile der Be-, Rück- und Abrechnung.
Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung der Datensätze.

Einbindung in das Gesamtverfahren der Länder

Die Verfahrensteile und ihre Änderungen müssen in die BAföG-DV-Verfahren der Länder
eingebunden werden.
Es muss die Lauffähigkeit sichergestellt werden.

Auswertungen

Der Auftragnehmer erstellt Auswertungen auf Anforderung.
Es werden auch eventuelle Hochrechnungen, die eine Aussage zulassen, wie sich die geplante
Gesetzesänderungen auswirken, durchgeführt.

Test und Qualitätssicherung

Aufbau und Pflege einer Testdatei mit entsprechenden Fallkonstellationen.
Durchführung von Tests (Einzel- und Gesamttests).
Abnahme und Auslieferung an die Länder.

Fehleranalyse und Fehlerbereinigung

Die von den Ländern mitgeteilten Hinweise auf unrichtige Ergebnisse sind zu
analysieren und einer Lösung zuzuführen.

Dokumentation

Die Quellcodes sind zu dokumentieren.
Die Veränderungen an den Quellcodes und den Datensätzen sind zu protokollieren und
gegebenenfalls nachzuweisen.

- 3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers**
Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind
- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
 - b) folgende weitere Faktoren:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer D2/2009-##

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen Stuttgart (Dienstsitz des Auftragnehmers)

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
3.1.1 Beratung	01.01.2011	31.12.2011		
3.1.2 Projektleitungsunterstützung	01.01.2011	31.12.2011		
3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen	01.01.2011	31.12.2011		
3.1.8 sonstige Dienstleistungen	01.01.2011	31.12.2011		

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von _____ bis _____ Uhr

5 Vergütung

5.1 Vergütung nach Aufwand

nach Vorlage eines Leistungsnachweises entsprechend Muster 1 – Leistungsnachweis Dienstleistung –

ohne Obergrenze

mit einer Obergrenze in Höhe von 3.185,00 € (entspricht Landesanteil Nr. 11)

Bezeichnung des Personals (Leistungskategorie)	Preis (netto) innerhalb der Zeiten			
	gemäß 4.3.1		gemäß 4.3.2	
	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
3.1.1 Beratung	90,--	720,--		
3.1.2 Projektleitungsunterstützung	90,--	720,--		
3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen	90,--	720,--		
3.1.8 sonstige Dienstleistungen	90,--	720,--		

Reisezeiten

Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet

Reisezeiten werden vergütet gemäß LRKG BW

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nachträglich

vierteljährlich nachträglich

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer D2/2009-##

Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
- anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr. _____

5.2 Festpreis

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber einen Festpreis (netto) in Höhe von insgesamt _____

- Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

5.3 Reisekosten und Nebenkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet
- Reisekosten werden vergütet gemäß LRKG BW
- Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet
- Nebenkosten werden vergütet gemäß _____

6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen
(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.2 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.3 Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

6.4 Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer D2/2009-##

7 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers: Frau Jana Winterfeldt
 des Auftragnehmers: Herr Günther Lohberger

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

Zur Steuerung des Projektes wird eine Lenkungsgruppe (Arbeitsgruppe BAföG-PAP) aus Vertretern aller an dem Projekt beteiligten Länder eingerichtet.

Die Lenkungsgruppe entscheidet über alle im Rahmen der Aufgaben anfallende Fragestellungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen und legt die Geschäftsführung der Koordinierungsaufgaben fest. Das Land Baden-Württemberg übernimmt zunächst die Geschäftsführung der Koordinierungsaufgaben.

Die Lenkungsgruppe entscheidet über zusätzliche Aufgaben (Erweiterungen).

Die Lenkungsgruppe kann sich auch weitere Entscheidungen vorbehalten.

Die Lenkungsgruppe entscheidet mit einfacher Mehrheit der beteiligten Länder.

Die Lenkungsgruppe entscheidet über die Beteiligung weiterer Länder.

9 Schlichtungsverfahren

Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 Versicherung

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

11 Sonstige Vereinbarungen

Ergänzung zu Nr. 4.2 (Zeiträume der Dienstleistungen)

Dieser Vertrag verlängert sich nach Ablauf des Leistungszeitraumes nach Nr. 4.2 auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Ergänzung zu Nr. 5.1 (Vergütung nach Aufwand)

Die jährlich entstehenden Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Der Auftragnehmer informiert die Lenkungsgruppe unverzüglich, sobald absehbar ist, dass die Obergrenze um mehr als 20 % überschritten wird.

Die Höhe der Stundensätze richtet sich nach den Verrechnungssätzen des Auftragnehmers.

Die beteiligten Länder tragen die Kosten anteilig in % nach folgendem Kostenschlüssel (arithmetisches Mittel aus anteiliger Aufteilung Gesamt-BafoG 2009 lt. Rundschreiben BMBF vom 28.01.2009 und Königsteiner Schlüssel für 2009):

Baden-Württemberg	14,41 %
Brandenburg	5,37 %
Bremen	1,53 %
Mecklenburg-Vorpommern	3,96 %
Niedersachsen	12,76 %
Nordrhein-Westfalen	28,62 %
Rheinland-Pfalz	6,02 %
Saarland	1,24 %
Sachsen	10,67 %
Sachsen-Anhalt	5,34 %
Schleswig-Holstein	4,55 %
Thüringen	5,54 %
Summe	100,01 %

Eine Anpassung des Kostenschlüssels 2009 erfolgt entsprechend der Erforderlichkeit.

Möchte ein Land noch nachträglich teilnehmen, ist dieser Kostenschlüssel entsprechend anzupassen. Scheidet ein Land nachträglich aus dem Vertrag aus, wird sein Anteil an den Kosten entsprechend aufgeteilt.

Stuttgart

 Ort Datum
 Datenzentrale Baden-Württemberg

Kiel

 Ort Datum
 Land Schleswig-Holstein

 Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in Druckschrift)

 Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in Druckschrift)